

Vereinssatzung des Erika e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Erika“.
2. Er soll als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) der Kinder- und Jugendhilfe,
 - b) von Kunst und Kultur,
 - c) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - d) der Toleranz und Demokratie.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Förderung von Kindern und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Bereich
- b) das Heranführen von Kindern sowie Jugendlichen und Erwachsenen an künstlerische Techniken, das Buchbindehandwerk und das freie Schreiben,
- c) Kulturveranstaltungen und Bildungsangebote

§ 4 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
Der Verein kann Vorstandsmitgliedern Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Amtstätigkeit anfallen, auch ohne Einzelnachweis erstatten, wenn der Erstattungsbetrag die wirklich angefallenen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keine bereits gezahlten Mitgliedsbeiträge zurück oder Anteile des Vereinsvermögens.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft steht grundsätzlich jeder natürlichen Person frei, die die Satzung und die Zwecke des Vereins anerkennt. Sie sind beitragspflichtig und in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
2. Eine Fördermitgliedschaft steht jeder natürlichen und jeder juristischen Person des privaten und öffentlichen Rechts frei, die die Satzung und die Zwecke des Vereins anerkennt. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell durch ihre Mitgliedschaft. Genauer ist in der Beitragsordnung bestimmt. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

3. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.
4. Ein Aufnahmeantrag ist in Schriftform an den Vorstand zu richten.
5. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei einer Ablehnung durch die Mitgliederversammlung ist der Vorstand zur Information, jedoch nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
6. Minderjährige können Mitglied des Vereins werden, wenn für sie stellvertretend die Erziehungsberechtigten eine schriftliche Beitrittserklärung stellen.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Auflösung (bei juristischen Personen) oder Ausschluss.
8. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
9. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein dem Vereinszweck schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand muss dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung geben.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern können Geldbeiträge erhoben werden.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, in Einzelfällen auf Antrag geringere Beiträge zu erheben oder von der Beitragspflicht abzusehen.
4. Näheres ist in der Beitragsordnung geregelt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes und dessen Aufnahme der Amtstätigkeit im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
4. Dem Vorstand obliegt auf der Basis der Geschäftsordnung die verantwortliche Leitung des Vereins. Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand beschlossen und ggf. geändert. Sie ist kein Bestandteil der Satzung.
5. Der Vorstand wählt den Vorsitz sowie den stellvertretenden Vorsitz aus seiner Mitte und bestimmt untereinander die Ämter.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Sitzungen können von jedem Vorstandsmitglied in schriftlicher Form mit einer Frist von 7 Tagen einberufen werden. Es müssen mind. 2 Mitglieder des Vorstandes anwesend sein. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
8. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

9. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
10. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung der Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung gibt Anregungen für die Jahresarbeit.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Schriftform unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt per Mail an die letzte Emailadresse, die das Mitglied dem Verein mitgeteilt hat; wenn es dem Verein nicht schriftlich mitgeteilt hat, dass die Emailadresse nicht dafür verwendet werden soll. Sollte das Mitglied keine Emailadresse besitzen, wird die Einladung per Post an die letzte bekannte Adresse versandt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder diese unter Angabe eines Grundes vom Vorstand schriftlich fordern oder der Vorstand die Einberufung selbst beschließt. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen entsprechend Absatz 4.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zweckänderungen können mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Gegenstand der Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung können nur die in der Einladung benannten Tagesordnungspunkte sein.
7. Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren und durch den Vorstand zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern mit einer Frist von 6 Wochen zu übermitteln.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung oder Aufhebung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein für den musischen Kindergarten Chemnitz e.V. (PampelMUSE), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Chemnitz, den 30.04.2020
geändert am 14.08.2020